

## **Bekanntmachung**

### **der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Seesen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2002**

Auf Grund der Artikelsatzung zur Änderung städtischer Satzungen auf Grund der Einführung des Euro vom 19.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar, Ausgabe vom 15.08.2001, Nr. 12, Seite 540 ff.) wird nachstehender Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Seesen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der ab dem 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Seesen den 03.04.2002

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

(Christoph Görtler)

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Seesen der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seesen in seinen Sitzungen am 14.05.1996 und am 19.06.2001 folgendes beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),

Hinweis:

Bei Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände) wird Kostenersatz nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) erhoben.

## § 3

### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## § 4

### Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
  - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
  - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei dem Stundensatz für Personalkosten werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personalkosten und Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (3) Die Abrechnung nach Einsatzzeiten erfolgt bei angefangenen Stunden von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

## § 6

### Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Betreuung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Seesen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt Seesen kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn diese im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8

### Haftung

Die Stadt Seesen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seesen ausserhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 18.12.1986 ausser Kraft.

## **Stadt Seesen**

gez. Jahns  
Bürgermeister

gez. Torno  
Stadtdirektor

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 25.04.2002



## Anlage

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Seesen ausserhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1.	Personalkosten		
1.1	Einsatz je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann	pro Std.	26,60 €
2.	Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschl. beladepflichtige Ausrüstung) zuzüglich Personalkosten gemäß Ziff. 1		
2.1	Löschfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser (TSF-W)	pro Std.	67,50 €
2.2	Rüstwagen	pro Std.	111,50 €
2.3	Drehleiter	pro Std.	119,70 €
2.4	Mehrzweckfahrzeuge (TSF, SW, GW)	pro Std.	47,60 €
2.5	Sonstige Fahrzeuge (MTW)	pro Std.	17,90 €
3.	Inanspruchnahme von Geräten (ggf. zzgl. Personalkosten gem. Ziff. 1)		
3.1	Tauchpumpe	pro Std.	9,70 €
3.2	Tragkraftspritze	pro Std.	24,30 €
3.3	Flüssigkeitssauger	pro Std.	11,30 €
3.4	Notstromaggregat	pro Std.	18,40 €
3.5	Motorkettensäge	pro Std.	14,80 €
3.6	Auffangbehälter	pro Std.	7,70 €

4. Brandsicherheitswache

4.1 Personalkosten nach Ziffer 1

4.2 Für alle im Rahmen der Brandsicherheitswache benutzten Fahrzeuge werden 50 % der Kosten zu Ziffer 2 erhoben.

5. Verbrauchsstoffe

5.1 Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis und evtl. Entsorgungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

5.2 Spezielle Reinigungskosten für besondere Ausrüstungsgegenstände werden nach Aufwand und evtl. Entsorgungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6. Unfugalarm

Gesamtkosten des Einsatzes

7. Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.